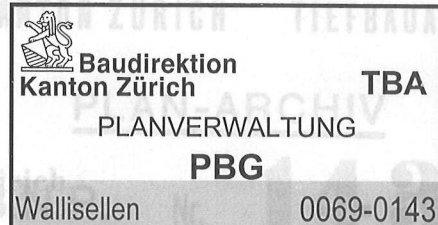


**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich
Sitzung vom 3. Dezember 1970**



Wallisellen

5882. Quartierplan. Am 12. November 1970 ersuchte der Gemeinderat Wallisellen um Genehmigung seines Beschlusses vom 30. September 1970 betreffend Abänderung von Baulinien im Quartierplangebiet Nr. 15, Schmittenäcker. Dieser Beschluss wurde am 13. Oktober 1970 im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Zeugnis des Bezirkrates Bülach vom 6. November 1970 sind gegen den Gemeinderatsbeschluss keine Rekurse eingegangen.

Der Quartierplan Nr. 15 Schmittenäcker wurde vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 1812/1936 und eine erste Abänderung mit Regierungsratsbeschluss Nr. 865/1965 genehmigt.

Auf Grund eines Projektes der Firma Spaltenstein & Co. erfolgt die restliche Ueberbauung zwischen der Alten Winterthurerstrasse und der verlängerten Höhenstrasse als Arealüberbauung. Durch diese wird die von der Höhenstrasse in südlicher Richtung abzweigende Sackstrasse hinfällig.

Die Baulinien dieser Sackstrasse werden deshalb aufgehoben und die an der Höhenstrasse dadurch entstehende Baulinienlücke geschlossen.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.

Der Gemeinderat wird gemäss den §§ 16 und 19 des Baugesetzes den vorliegenden Beschluss zu veröffentlichen haben.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Wallisellen vom 30. September 1970 betreffend Abänderung von Baulinien im Quartierplangebiet Nr. 15, Schmittenäcker, Aufhebung von Baulinien an einer Stichstrasse und Schliessung der dadurch entstehenden Baulinienlücke an der Höhenstrasse wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Wallisellen unter Rücksendung eines Planes mit Genehmigungsvermerk, den Bezirkrat Bülach sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

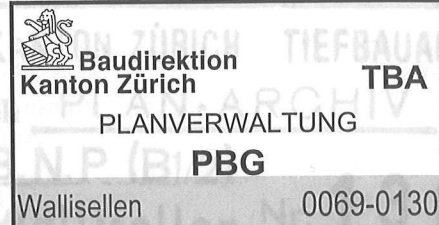
Zürich, den 3. Dezember 1970.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:

Dr. H. Roggwiler

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zü**

Sitzung vom 5. März 1965



865. Quartierplan (Genehmigung). Mit Eingabe vom 10. Dezember 1964 ersuchte der Gemeinderat Wallisellen um Genehmigung seines Beschlusses vom 15. September 1964 betreffend Revision des Quartierplanes Nr. 15, Schmittenäcker. Dieser Beschluss wurde am 22. September 1964 im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Zeugnis des Bezirksrates Bülach vom 27. Oktober 1964 sind gegen den Gemeinderatsbeschluss keine Rekurse eingegangen.

Der Quartierplan Schmittenäcker war vom Regierungsrat in seiner ursprünglichen Form durch Regierungsratsbeschluss Nr. 1812 vom 2. Juli 1936 genehmigt worden.

Das Quartierplangebiet wird begrenzt im Norden durch die projektierte Höhenstrasse, im Westen durch die Reservoirstrasse, im Süden durch die Pfadhagstrasse und im Südosten durch die Alte Winterthurerstrasse (Strasse I. Kl. Nr. 2).

Die Revision des Quartierplanes ist wegen der Aufstellung eines Quartierplanes für das angrenzende Gebiet, welche die Linienführung der projektierten Höhenstrasse beeinflusst, notwendig geworden. Die Neufestsetzung der Baulinien der Höhenstrasse erfordert zugleich eine Aenderung der Baulinien der das Quartierinnere erschliessenden Strassen. Das Erschliessungssystem soll überdies auf die zu erwartende Gesamtüberbauung eines grossen Teils des Quartierplangebietes ausgerichtet werden.

Nach dem revidierten Quartierplan dienen der Erschliessung des Quartierplangebietes die Schmittenackerstrasse, welche sich von der Reservoirstrasse her ins Zentrum des Quartierplangebietes zieht und dort als Stichstrasse endet, die Brunnenstrasse, welche die Schmittenackerstrasse mit der Pfadhagstrasse verbindet, und schliesslich eine kurze, von der Höhenstrasse aus in südlicher Richtung verlaufende Stichstrasse.

Der auf 22 m festgelegte Baulinienabstand der Höhenstrasse und die auf je 18 m festgelegten Abstände der Baulinien der Schmittenackerstrasse und der Brunnenstrasse entsprechen der Bedeutung dieser Verkehrswege. Der auf nur 16,5 m bemessene Abstand der Baulinien der von der Höhenstrasse ausgehenden Stichstrasse kann hingenommen werden.

Die mit Regierungsratsbeschluss Nr. 1649 vom 25. Juli 1929 längs der Reservoirstrasse und der Pfadhagstrasse, mit Regierungsratsbeschluss Nr. 536 vom 13. März 1930 längs der Alten Winterthurerstrasse (Strasse I. Kl. Nr. 2) sowie mit Regierungsratsbeschluss Nr. 3220 vom 13. August 1964 längs eines Teilstückes der Höhenstrasse bereits genehmigten Baulinien stimmen mit denjenigen des Quartierplanes Schöffli-graben-Engenbühl überein.

Die Baulinien der Höhenstrassen, welche durch Regierungsratsbeschluss Nr. 781 vom 22. März 1934 genehmigt worden sind sowie die durch Regierungsratsbeschluss Nr. 1812 vom 2. Juli 1936 genehmigten Baulinien der Schmittenackerstrasse und der Brunnenstrasse werden aufgehoben.

Der Genehmigung der Revisionsvorlage stehen — soweit sich dies aus der Prüfung ergibt — weder rechtliche noch planungstechnische Bedenken entgegen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Wallisellen vom 15. September 1964 betreffend Revision des Quartierplanes Nr. 15, Schmittenäcker, mit Baulinien der Erschliessungsstrassen, wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Wallisellen wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzumachen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Wallisellen, unter Rücksendung eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, an den Bezirksrat Bülach sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 5. März 1965.

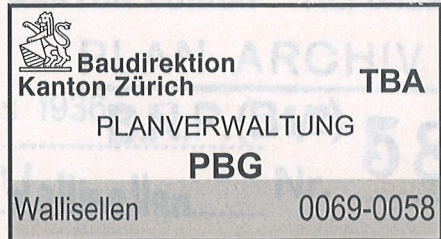
Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:

A. Isler

in Übersichtsplan übernommen
8. 6. 66 Ws

Aus dem Protokoll des Regierungsrats

Sitzung vom 2. Juli 1936.



1812. Quartierplan. A. Mit Eingabe vom 14.

unterbreitete der Gemeinderat Wallisellen den von ihm mit Beschluß vom 19. April 1934 festgelegten Quartierplan Nr. 15 „Schmittenäcker“ mit Bau- und Niveaulinien an den projektierten Quartierstraßen zur Genehmigung. Gegen den Quartierplan sind keine Rekurse mehr anhängig, nachdem die Staatsrechtliche Abteilung des Schweiz. Bundesgerichts die Beschwerde der Geschwister Gubler wegen Verletzung verfassungsmäßiger Rechte (Grenzumlegungen) mit Entscheidung vom 13. Dezember 1935 vollumfänglich abgewiesen hat.

B. Das Quartierplangebiet wird begrenzt durch die Alte Winterthurerstraße I. Kl. Nr. 2, durch eine projektierte Quartierstraße des Quartierplanes Nr. 7, durch die Reservoirstraße III. Kl. und durch die projektierte Höhenstraße III. Kl. An diesen Straßen bestehen genehmigte Baulinien. Die Erschließung des Baulandes soll durch zwei sich kreuzende Quartierstraßen A-B-C und D-B-E, sowie durch Fußwege erfolgen. Die Anlegung des Quartierplanes erscheint zweckmäßig.

Die Baulinienabstände betragen 19 m (Straße A-B-C) und 20 m (Straße D-B-E). Diese Maße dürften genügen. Der Gemeinderat Wallisellen ist aber darauf aufmerksam zu machen, daß es der Regierungsrat im Hinblick auf § 31, Absatz 1, des Straßengesetzes grundsätzlich ablehnt, Baulinien gutzuheißen, die weniger als 5 m Abstand von den Straßengrenzen aufweisen. Der Abstand der südlichen Baulinie der Quartierstraße A-B-C von nur 3,5 m erweist sich demnach als zu gering. Möglicherweise hätte sich dieser Mangel durch eine südwärtige Verschiebung der Baulinien erreichen lassen, sodaß der gewählte Baulinienabstand von 19 m nicht oder nur unwesentlich hätte vergrößert werden müssen. Wenn dennoch ausnahmsweise von einer Rückweisung der Vorlage Umgang genommen wird, so deshalb, weil im Falle einer Korrektur neuen Einsprachen Tür und Tor geöffnet wären. Im Hinblick auf die bereits lange Entwicklungsgeschichte der ganzen Quartierplanangelegenheit ist eine solche Möglichkeit zu vermeiden. Zu den Niveaulinien ist nichts zu bemerken.

Auf Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Der Quartierplan Nr. 15 „Schmittenäcker“ mit Bau- und Niveaulinien an den projektierten Quartierstraßen A-B-C und D-B-E in Wallisellen wird nach der Vorlage des Gemeinderates Wallisellen vom 14. Januar 1936 genehmigt.

II. Der Gemeinderat Wallisellen wird eingeladen, vorstehende Genehmigung gemäß § 16 des Baugesetzes öffentlich bekannt zu geben.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Wallisellen unter Rückschluß je eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, an den Bezirksrat Bülach und an die Baudirektion.

Zürich, den 2. Juli 1936.

Vor dem Regierungsrate,

Der Staatsschreiber: